

Vertrag zur Änderung des

**Öffentlich-Rechtlichen Vertrages vom 22./29.01.1980,
zuletzt geändert am 22.04.1983**

zwischen der Stadt Lahr, vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Gemeinde Kippenheim, vertreten durch den Bürgermeister

Artikel 1 Änderung

Die Parteien sind sich einig, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 22./29.01.1980, zuletzt geändert am 22.04.1983 wie folgt geändert wird:

1. **§ 1 – Übernahme von Abwässern** – wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Übernahme von Abwässern

Die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr – gestattet der Gemeinde Kippenheim die Einleitung der auf Gemarkung Kippenheim in die Ortskanalisation einfließenden Schmutz- und Regenwässer in das städt. Kanalnetz. Die Abwässer werden an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Kippenheimweiler) und Kippenheim am Schacht Nr. 0210 und an der Gemarkungsgrenze zwischen Lahr (Gemarkung Mietersheim) und Kippenheim am Schacht Nr. 0201 in das städtische Kanalnetz übernommen und der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Raumschaft Lahr zur Klärung zugeleitet.

2. **§ 3 – Investitionskostenerstattung** – wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Investitionskostenerstattung

- (1) Die Gemeinde Kippenheim verpflichtet sich, der Stadt Lahr im Innenverhältnis die Kosten der für die Übernahme und Ableitung der Abwässer erforderlichen zusätzlichen Investitionen (Mehrkosten der erstmaligen Herstellung der Abwasserleitung von der Übernahmestelle bis zur Kläranlage) in Höhe von DM 565.000,--

(in Worten: Fünfhundertfünfundsechzigtausend Deutsche Mark)

zu erstatten. Satz 1 gilt für die Mehrkosten bei Erneuerung entsprechend.

- (2) Für das Teilstück von Schacht Nr. 23 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Lahr und Kippenheim am Schacht Nr. 0210, für das die Baupflicht bei der Stadt Lahr liegt und das die Gemeinde Kippenheim gebaut hat, erstattet die Stadt Lahr der Gemeinde Kippenheim 15,6 % aus DM 103.250,-- (anteilige bereinigte Kosten für die Errichtung nach Abzug der Beihilfe), das sind DM 16.107,--

(in Worten: Sechzehntausendeinhundertundsieben Deutsche Mark).

Damit sind sämtliche Ansprüche für diese Teilstrecke zwischen den Beteiligten abgegolten.

3. **§ 5 - Entgeltregelung** – wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 **Entgeltregelung**

- (1) Zur Deckung der Kosten für das Heben der eingeleiteten Abwässer bei den Pumpwerken Langenwinkel und Mietersheim hat die Gemeinde Kippenheim an die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - ein laufendes Entgelt zu entrichten.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes ist die Menge des der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr – zugeführten Abwassers. Die Abwassermenge wird an den Übernahmestellen durch Abwasserzähler durch die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr – gemessen. Bei Ausfall eines Abwasserzählers gilt die in Kippenheim verbrauchte Frischwassermenge als Berechnungsgrundlage. Der Frischwasserverbrauch des Ortsteils Schmieheim wird hierbei nicht berücksichtigt.
- (3) Die Höhe des Entgelts beläuft sich auf € 0,05 pro m³ der an den Schächten Nr. 0210 und Nr. 0201 eingeleiteten Abwassermengen. Das an die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr – zu zahlende Entgelt ist jeweils 1 Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung zur Zahlung fällig. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Fälligkeit ist unabhängig davon, ob die nach Ortsrecht zu entrichtenden Abwassergebühren durch die Gebührenpflichtigen an die Gemeinde Kippenheim bezahlt worden sind.

- (4) Die Höhe des Entgelts nach Abs. 3 wird im vierten auf die letzte Anpassung folgenden Jahr neu festgesetzt ohne dass es hierzu einer Neuverhandlung über die Höhe des Hebeentgelts bedarf. Basis für diese Anpassung sind die für die Berechnung maßgeblichen Kosten für das Heben der Abwässer in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und das hieraus berechnete durchschnittliche Hebeentgelt in diesem Zeitraum. Die Stadt Lahr wird der Gemeinde Kippenheim die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen und das hieraus abzuleitende neue festzusetzende Hebeentgelt nach Abs. 3 mitteilen. Zum Ausgleich von zukünftigen Kostensteigerungen bis zur nächsten Anpassung des Hebeentgelts werden die rechnerischen Durchschnittswerte auf den nächsthöheren Centbetrag aufgerundet.

4. **§ 6 - Schadenersatz** – wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Schadenersatz

Entsteht durch Einleitung von schädlichen Abwässern in die Ortskanalisation am Kanalnetz der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - ein Schaden oder wird ein solcher für den die Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - Ersatz zu leisten hat, einem Dritten zugefügt, so hat die Gemeinde Kippenheim der Stadt Lahr – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - den Schaden zu ersetzen oder diese von der Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den _____

Kippenheim, den _____

Für die Stadt Lahr

Für die Gemeinde Kippenheim

Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Bürgermeister
Matthias Gutbrod